

Reglement zum Schulgesetz

vom 10. Juni 1992¹⁾

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 14, § 65 Abs. 3 Bst. f und § 75 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990²⁾ und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁴⁾

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, soweit sie vom Bildungsrat zu erlassen sind.

² In speziellen Erlassen geregelt sind die Bereiche Promotion an den öffentlichen Schulen und Übertrittsverfahren.

§ 2

Bezeichnungen und Begriffe

Wo dieser Erlass für Personen und Funktionsträger männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

¹⁾ GS 24, 71

²⁾ BGS 412.11

³⁾ BGS 414.11

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

2. Abschnitt

Lehr- und Stundenpläne

§ 3

Lehrpläne

¹ Die Lehrpläne dienen den Lehrpersonen als Grundlage für den Unterricht.

² Die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele sind verbindlich. Sie bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll.

³ Lehrpläne werden in der Regel vor ihrer Einführung erprobt und der Lehrerschaft und den Schulbehörden vorgestellt.

⁴ Die Stundentafel ist Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich.¹⁾

⁵ Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht Ethik und Religion sowie auf den Lebenskundeunterricht vorzulegen. Die Kirchen erstatten zudem dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere über die Organisation, die Koordination mit den Fächern Ethik und Religion und Lebenskundeunterricht und die Verwendung der Lehrmittel.²⁾

§ 3^{bis 2)}

Andere Organisationsformen auf der Sekundarstufe I

Zur Bewilligung anderer Organisationsformen im Sinne von § 32 des Schulgesetzes hat der Gemeinderat der Direktion für Bildung und Kultur ein begründetes Gesuch einzureichen und das beantragte Modell zu beschreiben.

§ 4

Unterrichtszeiten

¹ Die Ansetzung der Unterrichtszeiten und die Regelung der Pausendauer sind Sache der Gemeinden.

² Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. März 1995 (GS 25, 157); in Kraft am 1. Aug. 1995.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³ Im Jahreskurs vor dem Übertritt in die Primarstufe gilt für den Kindergarten an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).¹⁾

⁴ Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen.¹⁾

3. Abschnitt

§§ 5 und 6 ...²⁾

4. Abschnitt

Hausaufgaben

§ 7

Grundsatz

Die Hausaufgaben dienen dazu,

- die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu festigen;
- die Schüler durch persönliches Beobachten und angemessene Materialbeschaffung für den Unterricht zu interessieren;
- den Eltern einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.

§ 8

Umfang

¹ Die Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass den Schülern genügend Freizeit bleibt.

² Als obere Grenze für die tägliche Hausaufgabenzeit gilt für jeden Schüler:

- | | |
|-------------------|------------|
| – 1./2. Klasse | 20 Minuten |
| – 3./4. Klasse | 40 Minuten |
| – 5./6. Klasse | 60 Minuten |
| – Sekundarstufe I | 75 Minuten |

In jeder Klasse ist eine Aufgabenkontrolle zu führen, bei mehreren Fachlehrern unter Aufsicht des Klassenlehrers.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.112

³ Nicht zulässig sind Hausaufgaben:

- die von den Schülern nicht selbstständig erledigt werden können;
- über die Mittagszeit;
- vom Freitag auf den Montag;¹⁾
- vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag;
- während den Schulferien;
- bis und mit 4. Primarklasse von Mittwoch auf den Donnerstag.

5. Abschnitt Schuldienste

§ 9

Verkehrsinstruktion

¹ Die Verkehrsinstruktion wird von Fachleuten der Polizei während der ordentlichen Unterrichtszeit in Anwesenheit der Lehrperson erteilt.

² Pro Schuljahr hat die Verkehrsinstruktion im Kindergarten und in der Primarstufe zweimal, in der Real- und Sekundarschule einmal zu erfolgen.

§ 10 ...²⁾

6. Abschnitt

§§ 11 und 12 ...²⁾

7. Abschnitt

Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers

§ 13

¹ Die thematische Gestaltung des Unterrichts hat in einem Jahresplan bzw. in Trimester- oder Wochenplänen zu erfolgen.

² Die tägliche Kurzvorbereitung ist im Unterrichtsheft festzuhalten. Jeder Lehrer hat Notentabellen oder Beobachtungsunterlagen und eine Absenzenkontrolle, der Klassenlehrer zudem eine Schulchronik zu führen. Die Notentabellen sind von den Gemeinden zu archivieren.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. März 1995 (GS 25, 157); in Kraft am 1. Aug. 1995.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

8. Abschnitt Lehrerweiterbildung¹⁾

§ 14

Inhalt

¹ Die Lehrerweiterbildung dient der Förderung der Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz des Lehrers und unterstützt die Weiterentwicklung der Schule.¹⁾

² Sie beinhaltet insbesondere folgende Bereiche:

- Entwicklung und Förderung des Schülers;
- Persönlichkeit der Lehrperson;
- Gestaltung des Unterrichts;
- Arbeit mit Lehrplänen und Lehrmitteln;
- Weiterentwicklung der Schule;
- Reflexion der Berufsarbeit;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Kollegen und Behörden;
- Qualifizierung für besondere Funktionen;
- Schule und Gesellschaft als soziales System.

§ 15

Kantonale Kurse

¹ Die kantonalen Kurse werden vom Bildungsrat festgelegt.¹⁾

² Antragsberechtigt sind:

- die Lehrerfortbildungskommission, welche die Begehren der Lehrerschaft und der Lehrergrundausbildung berücksichtigt;
- Schulbehörden;
- Projektleiter und Fachbeauftragte.

³ Die Einzelheiten der Organisation werden in erziehungsrätlichen Weisungen geregelt.

9. Abschnitt

Konferenzen

§ 16

Stufenkonferenzen

¹ Die Stufenkonferenzen befassen sich mit stufenspezifischen Erziehungs-, Bildungs- und Schulfragen. Sie werden von einem Vorstand geleitet,

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.112

der sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammensetzt und von der Stufe gewählt wird. Nach jeder Sitzung und Konferenz ist dem Bildungsrat ein Kurzprotokoll zuzustellen.¹⁾

² Es bestehen folgende Konferenzen:

Kindergartenstufe; Unterstufe; Mittelstufe I; Mittelstufe II; Realschulstufe; Sekundarschulstufe; Sonderschul- und Kleinklassenstufe (inkl. Logopädie, Legasthenie-, Dyskalkulie- und psychomotorische Therapie); Textiles Werken und Hauswirtschaft.

Jede Lehrperson gehört obligatorisch der Stufenkonferenz jener Schulstufe oder Fachgruppe an, in welcher sie unterrichtet.

§ 17¹⁾

Stufenpräsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz aller Stufenkonferenzen befasst sich mit stufenübergreifenden Schulfragen und koordiniert die vom Bildungsrat angeordnete Jahresversammlung aller Stufenkonferenzen.

§ 18

Entschädigungen

Die Entschädigung für die Konferenzen richtet sich nach separaten Beschlüssen der Direktion für Bildung und Kultur und der Finanzdirektion.

10. Abschnitt

§§ 19 bis 21 ...²⁾

11. Abschnitt

§§ 22 und 23 ...³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Juni 2008 (GS 29, 821); in Kraft am 1. Aug. 2008.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

12. Abschnitt
Privatschulen

§ 24¹⁾

Kantonale Anerkennung

Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz;
- b) periodische Durchführung einer internen Evaluation und Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur;
- c) Anstellung von Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;
- d) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

§ 25

Primar- und Sekundarstufe I

¹ Der Bildungsrat kann Privatschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen zugewiesen würden.²⁾

² ...²⁾

13. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 283); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.112

- a) Verordnung I zum Schulgesetz, Abgabe von Lehrmitteln vom 28. Januar 1970¹⁾;
- b) Verordnung V zum Schulgesetz, Inspektion und Visitation der Volksschulen vom 23. November 1972²⁾;
- c) Verordnung VI zum Schulgesetz, Lehrerkonferenz vom 20. März 1978³⁾;
- d) Richtlinien über die Blockzeiten an den gemeindlichen Kindergärten und Primarschulen im Kanton Zug vom 27. Februar 1991⁴⁾.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1992 in Kraft.

¹⁾ GS 19, 721

²⁾ GS 20, 233

³⁾ GS 21, 119

⁴⁾ nicht in GS